

ZH_HANDELSGERICHT HE130374 vom 14. Mai 2014

Zh Handelsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE130374

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE130374 du 14 mai 2014

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE130374 del 14 maggio 2014

Erwägungen

E. 26

Juli 2013 im Betrag von CHF 135'843.90 enthält keinen solchen Vermerk (act. 2/6). Mit Schreiben vom 3. Oktober 2013 (act. 2/1) wurde die Beklagte gemahnt (act. 1 Rz 33-34). Am 8. Oktober 2013 anerkannte der einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer der Beklagten die offene Honorarforderung durch Unterzeichnung des Schreibens der Klägerin vom 3. Oktober 2013 (act. 2/1). Dabei entband er namens der Beklagten die Klägerin auch vom Anwaltsgeheimnis, als die entsprechenden Leistungen nicht bezahlt wurden (act. 1 Rz 2, Rz 24 und Rz 32; act. 2/1).

- 8 - 7. Klare Rechtslage Die Rechtsfolge des dargestellten Sachverhalts ergibt sich ohne Weiteres bei der Anwendung des Gesetzes sowie unter Berücksichtigung von Lehre und Rechtsprechung und die Rechtsanwendung führt zu einem eindeutigen Ergebnis. So haben die Parteien die Anwendbarkeit von schweizerischem Recht vereinbart (act. 1 Rz 5; vgl. Art. 116 Abs. 1 IPRG). Die schweizerische herrschende Lehre und Rechtsprechung erfassen den Vertrag des Anwalts mit dem Klienten als Auftrag i.S.v. Art. 393 ff. OR. Gestützt auf diesen schuldet die Beklagte der Klägerin das Honorar für die von ihr erbrachten Anwaltsleistungen (Art. 394 Abs. 3 OR). Die Höhe des von der Beklagten geschuldeten Restbetrages ergibt sich aus dem unbestritten gebliebenen Sachverhalt sowie aus dem als Schuldbekanntnis zu qualifizierenden Schreiben vom 3. bzw. 8. Oktober 2013. Dabei befindet sich die Beklagte in Bezug auf die Rechnung Nr. ... vom 12. April 2013 im Umfang von CHF 17'914.10 seit dem 12. Mai 2013 und in Bezug auf die Rechnung Nr. ... vom 26. Juli 2013 im Umfang von CHF 135'843.90 seit der Mahnung vom 3. Oktober 2013 in Verzug (Art. 102 Abs. 1 OR), weshalb sie der Klägerin seither entsprechend Verzugszinsen zu 5% schuldet (Art. 104 Abs. 1 OR). 8. Ergebnis Die Voraussetzungen des Rechtsschutzes in klaren Fällen sind erfüllt: Der Sachverhalt ist unbestritten und die Rechtslage klar (Art. 257 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Die Beklagte ist deshalb in Gutheissung des klägerischen Gesuchs zu verpflichten, der Klägerin das Honorar im Betrag von CHF 153'758.– für die erbrachten Anwaltsleistungen zuzüglich Zinsen zu 5% auf CHF 17'914.10 seit dem 12. Mai 2013 sowie auf CHF 135'843.90 seit dem 3. Oktober 2013 zu bezahlen. 9. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die von der Beklagten zu tragende Gerichtsgebühr ist auf CHF 8'000.– festzusetzen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG). Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin

- 9 - eine Parteientschädigung von CHF 9'000.– zu bezahlen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 9 i.V.m. § 11 Abs. 1 AnwGebV). Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.